

Gesetzentwurf zur Einsetzung eines Gleichstellungsbeauftragten oder einer Gleichstellungsbeauftragten des Landes Hamburgs

Antrag: Die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft mögen beschließen:

1. Der Senat der Freien Hansestadt Hamburg setzt einen Gleichstellungsbeauftragten bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte ein. Das Amt wird zu Beginn einer Amtszeit des neuen Senats besetzt.
2. Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte untersteht der Senatskanzlei und ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im Hamburgischen Senat.

§ 1 Aufgaben:

Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Hamburg beruft einen ständigen Gleichstellungsausschuss. Mitglieder des Gleichstellungsausschusses sind alle berufenen Gleichstellungsbeauftragten der Stadtbezirke der Hansestadt Hamburg.

Der Gleichstellungsausschuss tagt in regelmäßigen Abständen und berät den Senat bei der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes es, zu fördern und die Umsetzung zu begleiten. Alle Hamburger Dienststellen werden angewiesen einen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen. Sie erstellen alle vier Jahre einen Gleichstellungsplan und schreiben ihn fort.

§2 Gleichstellungsplan:

Das Hamburger Gleichstellungsgesetz gewährleistet hamburgweit einen einheitlichen Mindeststandard.

Alle Hamburger Gleichstellungspläne garantieren:

- basierend auf einer umfassenden Analyse der Personalstruktur und beziehen die gleichstellungspolitischen Ziele des Senats mit ein
- enthalten Ziele und Zielvorgaben, die für einzelne Laufbahngruppen, Bezahlgruppen, Fachrichtungen oder Führungsfunktionen die in einer Dienststelle auch unterschiedlich sein können legen die Dienststellen dem Personalamt zu einer vergleichenden Prüfung vor
- sind verbindlich und verpflichten die Dienststellen, die selbst gesteckten Ziele zu erreichen

Ein Gleichstellungsplan braucht mehrere Etappen, bevor er in Kraft treten kann. Die Basisarbeit leisten die Personalentwicklerinnen und Personalentwickler. Sie werten bereits bestehende Gleichstellungspläne aus. Sie messen, ob und wie die Dienststelle die Ziele erreicht hat. Aufgrund dieser Erkenntnisse und mit Blick auf aktuelle Personalstrukturdaten entsteht der neue Gleichstellungsplan.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte der Stadtbezirke der Freien Hansestadt Hamburg

Die Stadtbezirksverordnetenversammlungen der Stadtbezirke bestimmen auf Vorschlag des Bezirksbürgermeisters bzw. der Bezirksbürgermeisterin zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Bezirksamtes den/der Gleichstellungsbeauftragten. Zur Wahl wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

§4 Gleichstellungsbeauftragte der Senatsverwaltungen

Die Senatoren und Senatorinnen der Freien Hansestadt bestimmen in ihren Verwaltungen eine/n Gleichstellungsbeauftragte.

§5 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten:

Die Gleichstellungsbeauftragten haben die Aufgabe, die Umsetzung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten. Sie agieren als Teil der Dienststelle und sind in ihrer Meinungsbildung weisungsungebunden. Auf diese Weise haben die Gleichstellungsbeauftragten eine direkte Möglichkeit, Entscheidungen der Dienststelle zu beeinflussen und zwar noch bevor diese der Personalvertretung zur Mitbestimmung vorgelegt werden. Sie werden an der Erstellung des Gleichstellungsplans beteiligt.

Kosten:

Die Senatsverwaltungen, bzw. Stadtbezirksverwaltungen werden die Kosten aus den Haushalte bestreiten. Der Senat unterstützt dies mit einer jährlichen Aufwendung von 500.000,00 Euro.